

Zuwendungen an kommunale Wählervereinigungen

*Sehr geehrte Mitglieder,
sehr geehrte Damen und Herren,*

immer wieder erhalten wir Fragen zum Thema „Zuwendungen an kommunale Wählervereinigungen“.

Hierzu können wir Ihnen mitteilen, dass wie bisher Spenden an politische Parteien i. S. von § 2 des Parteiengesetzes (PartG) bis zur Höhe von insgesamt 1.650 € und im Fall der Zusammenveranlagung bis zur Höhe von 3.300 € im Kalenderjahr abziehbar sind.

Durch das Urteil des Bundesfinanzhofes X R 55/14 vom 20.3.2017 tritt keine Veränderung ein.

In diesem besonderen Streitfall wandte der Kläger einer kommunalen Wählervereinigung Beiträge zu, die die nach § 34g EStG begünstigten Ausgaben überstiegen. Der nicht begünstigte Teilbetrag sollte als Spende nach § 10b Abs. 2 Satz 1 EStG berücksichtigt werden.

Das Finanzamt lehnte den Spendenabzug ab, da die kommunale Wählervereinigung keine Partei i.S. des § 2 PartG sei. Klage und Revision blieben erfolglos.

Quelle: <https://juris.bundesfinanzhof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bfh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=34788&linked=pm>

Das oberste deutsche Finanzgericht verweist in seinem Urteil auf das Parteiengesetz: Steuerlich absetzbar sind nur Spenden an Parteien - und eine politische Gruppierung zählt laut Gesetz nur dann als Partei, wenn sie für längere Zeit an der politischen Willensbildung mitwirkt und bei Bundes- oder Landtagswahlen antritt.

Quelle: <http://www.faz.net/aktuell/finanzen/meine-finanzen/steuern-sparen/bundesfinanzhof-urteilt-spenden-an-waehlergruppen-koennen-nicht-abgesetzt-werden-15102901.html>

Damit ist der Fraktionschef einer Wählergruppe aus Nordrhein-Westfalen nun endgültig mit dem Versuch gescheitert, Spenden an kommunale Wählergemeinschaften, die die derzeitigen Anerkennungsbeträge von 1.650,- bzw. von 3.300,-€ übersteigen, wie bei Spenden an politische Parteien als Sonderausgaben geltend machen zu können.

Schon in der ersten Instanz hatte der Mann vor dem Finanzgericht Düsseldorf eine Niederlage erlitten.

Das Urteil des Bundesfinanzhofes X R 55/14 vom 20.3.2017 stellen wir Ihnen bei Interesse gerne zur Verfügung. Einfach per E-Mail bei der Geschäftsstelle anfordern (gs@fwg-rlp.de).

Ihr

FWG Landesverband Freier Wählergruppen
Rheinland-Pfalz e. V.

*Manfred Petry
Vorsitzender*

*Reinhold Niederprüm
stellv. Vorsitzender*

Besuchen Sie unsere Webseite

„www.fwg-rlp.de“.

Hier finden Sie weitere Informationen und die auch die bisher erschienenen „FWG AKTUELL“

Alles Gute im Neuen Jahr 2018
dem Jahr vor der nächsten Kommunalwahl !